

## 117. Nachtrag zur Satzung

### Artikel I

In § 5 Absatz II der Anlage zu § 17a Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG wird der prozentuale Betrag „0,40“ durch „0,30“ ersetzt.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Der vorstehende 117. Nachtrag zur Satzung der BMW BKK wurde vom Arbeitgebervertreter am 04.12.2024 beschlossen.

Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

München, den 04.12.2024



Manfred Schoch  
Vorsitzender d. Verwaltungsrates



Karl Hacker  
stv. Vorsitzender d. Verwaltungsrates

#### Genehmigung

Der vom Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat am 4. Dezember 2024 beschlossene 117. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 2024  
213 – 10204#00029#0029



Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag  
Antje Domscheit